Satzung des Vereins "Förderverein Kinder- und Jugendfreizeitheim e.V."

in der Fassung der Gründungsversammlung am 29. März 2013
geändert durch die Mitgliederversammlung am 23. November 2013

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderverein Kinder- und Jugendfreizeitheim" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden;

nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
Der Verein hat seinen Sitz in Teningen-Heimbach.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere durch die Förderung der Unterhaltung eines Kinder- und Jugendfreizeitheims, welches vorrangig anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII, bzw. Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gem. SGB VIII zur Nutzung für Kinder- und Jugendfreizeiten sowie zur Schulung, Aus- und Fortbildung überlassen wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer den Zweck des Vereins anerkennt und die Mitgliedsbeiträge entrichtet, die von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr beschlossen werden und die der Förderung der Allgemeinheit dienen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur mit Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung auf 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten mit dem Zweck und den Grundsätzen des Vereins unvereinbar ist.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung und
b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschließendes Organ. Sie ist mindestens einmal im Jahr schriftlich oder in Schriftform vier Wochen vorher einzuberufen, darüber hinaus ebenso vier Wochen

vorher wenn mindestens ¼ der Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind; ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, beruft der Vorstand spätestens nach 14 Tagen schriftlich oder in Schriftform ebenso vier Wochen vorher eine zweite Mitgliederversammlung ein, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, insbesondere über

a) die Wahl des Vorstandes (mit einfacher Mehrheit)
b) über Satzungsänderungen (mit 2/3 Mehrheit)
c) über den Jahres- und Rechnungsbericht
d) über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
e) über die Entlastung des Vorstandes und
f) über die Auflösung des Vereins (mit ¾ Mehrheit)

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, einer Person im Vorsitzendenamt und zwei Personen im stellvertretenden Amt. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt und führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er bleibt in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall des Zwecks nach § 2, fällt das Vermögen des Vereines an den Verein Kinder- und Jugendfreizeitheim e.V.